

## Verfügung des Schweizerischen Akkreditierungsrates

### **Programmakkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Zürich**

#### **I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

#### **II. Sachverhalt**

Die Universität Zürich (UZH) hat am 19. September 2024 ein Gesuch auf Programmakkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin eingereicht.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2025 hat die AAQ den Schweizerischen Akkreditierungsrat informiert, dass sie den Studiengang Zahnmedizin der Universität Zürich zum Verfahren der Programmakkreditierung nach HFKG und MedBG zugelassen hat.

#### **III. Erwägungen**

##### *1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe*

Die Gutachtergruppe hat den Studiengang Zahnmedizin der UZH insgesamt sehr positiv beurteilt. Besonders hervorzuheben sind der national abgestimmte und seit Jahren stabile Lernzielkatalog, die gute Koordination mit den anderen zahnmedizinischen Studiengängen in der Schweiz sowie die hohe Ausbildungsqualität. Diese ermöglicht den Studierenden eine solide Vorbereitung auf das Berufsfeld und erfüllt die Anforderungen des Medizinalberufegesetzes. Positiv gewürdigt werden zudem die Verknüpfung von Lehre und Forschung, die klaren Verantwortlichkeiten in der Studiengangsleitung sowie die tragende Rolle des engagierten akademischen und administrativen Personals.

Gleichzeitig werden durch die Gutachtergruppe Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt. Es werden insbesondere folgende Punkte genannt: eine stärkere Praxisorientierung in der Vorklinik, eine

Überprüfung des Lernzielkatalogs, der Einsatz zeitgemässer didaktischer Konzepte sowie klarer und einheitlicher Bewertungskriterien in den klinischen Kursen. Darüber hinaus wird empfohlen, die Partizipation der Studierenden zu stärken und Weiterbildungsangebote im Bereich Lehre und Didaktik zu fördern. Auf der Grundlage des Selbstevaluationsberichts und der Vor-Ort-Visite empfiehlt die Gutachtergruppe, den Studiengang ohne Auflagen zu akkreditieren und spricht mehrere Empfehlungen zur weiteren Entwicklung aus.

## *2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die AAQ*

Die AAQ stimmt dem Bericht der Gutachtergruppe zu und erkennt ihn als schlüssig und kohärent an. Sie teilt die sehr positive Beurteilung der Ausbildungsqualität und der Umsetzung des nationalen Lernzielkatalogs am Standort Zürich, weist jedoch zugleich darauf hin, dass sich der Studiengang in den letzten Jahren nur begrenzt weiterentwickelt hat. Die von der Gutachtergruppe formulierten acht Empfehlungen werden von der AAQ grundsätzlich begrüsst. Die AAQ hebt insbesondere die Empfehlung zu den Bewertungskriterien in den praktischen Kursen hervor und stellt deren Bedeutung für die Erfüllung der einschlägigen Qualitätsstandards heraus. Die AAQ betont zudem, dass die Umsetzung einzelner Empfehlungen nur in Abstimmung mit den anderen zahnmedizinischen Fakultäten in der Schweiz erfolgen kann. In diesem Zusammenhang regt sie an, diesen Aspekt bei einer künftigen Akkreditierung angemessen zu berücksichtigen. Die AAQ erachtet die Analyse der Gutachtergruppe als vollständig und nachvollziehbar und unterstützt den Akkreditierungsvorschlag.

## *3. Akkreditierungsantrag der AAQ*

Die AAQ beantragt beim Schweizerischen Akkreditierungsrat die Akkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin der UZH gemäss dem HFKG und dem MedBG, ohne Auflagen.

## *4. Stellungnahme der Universität Zürich*

Die UZH nahm die Empfehlungen der Gutachtergruppe zur Kenntnis und würdigte diese als relevante Impulse für die Weiterentwicklung des Studiengangs. Sie zeigte sich grundsätzlich offen gegenüber den vorgeschlagenen Entwicklungsansätzen und legte dar, dass deren Umsetzung – je nach Inhalt – bereits initiiert ist, geprüft wird oder in Abstimmung mit übergeordneten Strukturen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen erfolgen kann. Die Fakultät hat sich in der Besprechung bereit erklärt, die Empfehlungen im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten und Prozesse zu berücksichtigen.

## *5. Stellungnahme der MEBEKO*

Gemäss dem Akkreditierungsantrag der AAQ stellte das Ressort Ausbildung der Medizinalberufekommission (MEBEKO) in seiner Stellungnahme zum Selbstevaluationsbericht der UZH, zum Bericht der Gutachtenden sowie zum Antrag der AAQ fest, dass das Akkreditungsverfahren des Studiengangs Zahnmedizin korrekt und rechtskonform nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen und Qualitätsstandards durchgeführt worden ist. Sie nahm die vorliegenden Unterlagen zustimmend zur Kenntnis und erachtete die Beurteilung durch die Gutachtergruppe und

die AAQ als sachgerecht und nachvollziehbar. Sie unterstützte die Empfehlung, den Studiengang Zahnmedizin an der UZH ohne Auflagen zu akkreditieren.

#### *6. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates*

Der Akkreditierungsantrag der AAQ ist vollständig und überzeugend begründet. Es wurde dargelegt, dass das Verfahren rechtmässig und ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Schweizerische Akkreditierungsrat ist somit in der Lage, einen Entscheid zu fällen. Aus dem Antrag geht zudem klar und nachvollziehbar hervor, dass der Studiengang Zahnmedizin der Universität Zürich die Voraussetzungen für die Programmakkreditierung nach HFKG und MedBG erfüllt.

#### **IV. Entscheid**

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Studiengang Zahnmedizin der Universität Zürich ist akkreditiert ohne Auflagen.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 19. März 2033.
3. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf [www.akkreditierungsrat.ch](http://www.akkreditierungsrat.ch).
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt dem Studiengang Zahnmedizin der Universität Zürich eine Urkunde aus.
5. Der Studiengang Zahnmedizin der Universität Zürich erhält das Recht, das Siegel «Studiengang akkreditiert nach HFKG & MedBG für 2026 – 2033» zu verwenden.

Bern, 20. März 2026

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.